

Satzung der Gemeinde Göpfersdorf

über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen (VKO) vom 24. Juli 1992 hat die Gemeindevertretung Göpfersdorf am 15.12.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Göpfersdorf.

§ 2

Begriffsbestimmung

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Seiten- und Randstreifen und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

§ 3

Reinhaltung

(1) Alle Eigentümer, Pächter oder Verwalter von Grundstücken sind verpflichtet, die an den Grundstücken gelegenen Freiflächen, Plätze sowie Straßen, die nicht der mechanischen Reinigung unterliegen, jeweils bis zur Straßen- bzw. Platzmitte zu reinigen.

(2) In die Reinigung nach Abs. 1 ist die Beseitigung von Gras- und Unkrautwuchs eingeschlossen.

(3) Die Reinigung hat in der Regel aller 2 Wochen einmal zu erfolgen.

(4) Bei gesetzlichen Feiertagen ist die Reinigung einen Tag vorher vorzunehmen.
Zu Dorffesten ist die Reinigung in der Woche vor dem Fest vorzunehmen.

(5) Besondere Umstände, hervorgerufen durch Witterungseinflüsse, Bautätigkeit, Katastrophenfälle und ähnliches verpflichten zur sofortigen Reinigung.
Kohlenanlieferungen sind innerhalb von 24 Stunden einzulagern. Diese sind unter Beachtung der geltenden Verkehrsvorschriften ausreichend zu sichern und zu beleuchten.

§ 4
Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Grundstücke, Wälder und Grünanlagen, insbesondere das Wegwerfen von Scherben, Papier und Obstresten sowie sonstigem Unrat ist untersagt.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur so beladen werden, daß durch das Transportgut, wie Kohlen, Baumaterialien, Grünfütter, Stroh, Holzspäne, Glas, Getreide usw. Straßen nicht verunreinigt werden.
- (3) Bauschutt und Unrat dürfen den Verkehr nicht gefährden. Für den täglichen Abtransport ist Sorge zu tragen und für die sofortige Reinigung ist der Verursacher verantwortlich.
- (4) Ablagerungen jeglicher Art sind auf öffentlichen Grünflächen nicht erlaubt. In Ausnahmefällen bedarf es der Zustimmung.
- (5) Müssen für Baustoffablagerungen öffentliche Straßen, Wege oder Plätze in Anspruch genommen werden, ist in jedem Fall die Genehmigung einzuholen.
- (6) Baumaterialien sind so zu lagern, daß keine Staubentwicklung auftritt und diese auch nicht durch Windeinwirkung hervorgerufen werden kann. Für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ist der jeweilige bauausführende Betrieb bzw. Rechtsträger verantwortlich. Für eventuelle Schäden, die durch ungenügende Baustellensicherung eintreten, haften die Eigentümer bzw. Verwalter der Grundstücke und der bauausführende Betrieb.
- (7) Baustellen sind ausreichend zu sichern, ordnungsgemäß auszuschildern und ordnungsgemäß zu räumen.
- (8) Das Ausgießen von verunreinigten Flüssigkeiten jeglicher Art auf Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen ist untersagt.
- (9) Die Kraftfahrzeugunterwäsche und das Absprühen mit Ölen und Fetten ist nicht gestattet.
- (10) Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte dürfen auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Wäldern und Grünanlagen nicht in verunreinigender Weise gesäubert werden.
- (11) Die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch Tiere ist nicht erlaubt und muß durch den Besitzer bzw. Halter oder Pfleger sofort beseitigt werden.

§ 5
Sicherungspflicht

- (1) Bei Schneefall und Glatteis haben die Eigentümer, Pächter oder Verwalter von Grundstücken (nachstehend Anlieger genannt) die Gehbahnen in Breite von 0,5 m auf der Fahrbahn von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Material zu bestreuen. Asche, Sägespäne oder stark schmutzende bzw. ätzende Mittel, die in ihrer Art oder Konzentration nicht für den Winterdienst geeignet sind, dürfen bei Schnee- und Eisbeseitigung nicht verwendet werden.

(2) Zur Schneeräumpflicht gehört es, die Schnittgerinne von Schnee und Eis soweit freizuhalten, daß der Schmelzwasserfluß gesichert ist. Alle Versorgungseinrichtungen, die vor dem jeweiligen Grundstück liegen, insbesondere die Gullys, sind vom Schnee und Eis freizuhalten.

(3) Eisbildung an Dächern oder Dachentwässerungen entlang von öffentlichen Straßen sind unter Berücksichtigung aller Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen. Andere Gefahrenstellen haben die Anlieger unverzüglich abzusichern und zu beseitigen.

(4) Die Anlieger sind verpflichtet, nicht öffentliche Verkehrsflächen innerhalb ihrer Grundstücke, wie Zu- und Abgänge zu Standorten der Mülltonnen, Waschkäuser und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen, von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göpfersdorf, den 15.12.1992

H. Lohse
H. Lohse
Bürgermeisterin



R. Quellmälz
R. Quellmälz
stellv. Gemeindever-
tretervorsteher